



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-A604.02/0013-III 5/2009

Herrn  
Mag. Peter Schütz MSc  
Widerhofgasse 4  
1090 Wien

Adresse  
1070 Wien, Museumstraße 7

e-mail  
post@bmj.gv.at

Telefon                      Telefax  
(01) 52152-0\*              (01) 52152 2727

Sachbearbeiter(in): Mag. Michaela Masicek  
\*Durchwahl:              2864

**Betrifft:** Mediatorenausbildung – Ihr Schreiben vom  
12.03.2009

Sehr geehrter Herr Mag. Schütz, MSc,

zu Ihrer Anfrage vom 12.03.2009 darf ich Ihnen mitteilen, dass eine Anrechnung von Ausbildungsinhalten, die bei anderen Ausbildungseinrichtungen absolviert wurden, nicht zulässig ist.

§ 10 ZivMediatG definiert die fachliche Qualifikation für die Eintragung in die Liste der Mediatoren. § 10 Abs. 2 ermöglicht, Kenntnisse und Fertigkeiten zu berücksichtigen, die Angehörige bestimmter Berufe im Rahmen ihrer Ausbildung und ihrer Berufspraxis erworben haben und die ihnen bei Ausübung der Mediation zustatten kommen. Die Frage, welche Kenntnisse und Fähigkeiten berücksichtigt werden, das heißt im Ergebnis: ob von den Ausbildungsinhalten der Anlagen 1 bis 4 der Zivilrechts-Mediations-Ausbildungsverordnung bestimmte (und wenn ja, welche) Teile als absolviert gelten, ohne dass sie neuerlich im Rahmen der Ausbildung belegt wurden, im Einzelfall vom Bundesministerium für Justiz zu entscheiden ist. Es wäre daher nicht zulässig, dass diese Anrechnung von den Ausbildungseinrichtungen dadurch vorweg genommen würde, dass bei der Ausstellung von Zeugnissen oder Bestätigungen die Absolvierung von Ausbildungsinhalten fingiert würde.

Anderweitig genossene Ausbildungsinhalte müsste der Eintragungswerber dem Bundesministerium selbst einreichen, damit die Herkunft der Zeugnisse offengelegt

wird. Andernfalls wäre die im Gesetz nicht vorgesehene Möglichkeit gegeben, dass Ausbildungseinrichtungen Teile der Ausbildung „auslagern“.

In der Hoffnung, Ihnen mit diesen Erläuterungen gedient zu haben, verbleibe ich mit freundlichen Grüßen

06. April 2009  
Für die Bundesministerin:  
Dr. Reinhard Hinger

Elektronisch gefertigt